Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Abteilungen 2 und 5

mit der Bitte um Weitergabe an
die Ordnungsbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen VI B 3 – 92.18.04
bei Antwort bitte angeben

Thomas Lück
Telefon 0211 855-3703
Telefax 0211 855-
thomas.lueck@mags.nrw.de

nachrichtlich

- LAG WfbM
- LAG Werkstatträte
- LAG Freie Wohlfahrtspflege
- Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
- Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit
- Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen

- Rechtssetzung/Rechtsfragen Corona

ausschließlich per Mail

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Auswirkungen der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf die Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen
Mein Erlass zur Umsetzung der Neufassung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes vom 25.11.2021 (Anlage)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Inkrafttreten der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 12. Dezember 2021 macht eine Anpassung meiner o.a. Anwendungs- und Auslegungshinweise erforderlich:

- Für den Zugang zu Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in Nordrhein-Westfalen gelten seit dem 12. Dezember 2021 die Regelungen des § 28b **Abs. 2** IfSG.

- Für den Fahrdienst/Sammeltransport finden weiterhin die im beigefügten Erlass vom 25.11.2021 erläuterten Regelungen zur Umsetzung der sogenannten 3-G-Pflicht aus § 28b **Abs. 1** IfSG Anwendung.
  Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass nach dem Erlass **sämtliche Fahrzeuginsassen einschließlich Beförderungspersonal** FFP2-Masken tragen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Diel